



32. Versicherungsbeiträge / Vorsorgeaufwendungen

erstellt am: 27.09.2007 gesendet am: 16.10.2007

Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 hat sich die steuerliche Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen grundlegend geändert. Zum einen gibt es Aufwendungen für die **Basisversorgung im Alter** und zum anderen die **sonstigen Vorsorgeaufwendungen**.

Die **sonstigen Vorsorgeaufwendungen** sind bis 2.400,-- € als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Steuerpflichtige seine Krankenversicherungsbeiträge selbst tragen muss. Dieser Betrag vermindert sich auf 1.500,-- €, wenn der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat (z. B. bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern, oder bei Rentnern).

Zu diesen begünstigten Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zur:

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Risikolebensversicherungen (Leistung nur bei Todesfall)
- Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht
- Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (mindestens 12 Jahre)
- Kapitalversicherung mit Sparanteil (mindestens 12 Jahre)

1. Krankenversicherung

Hierzu gehören die Pflicht- und freiwilligen Beiträge. Beiträge zur Kranken(haus)tagegeldversicherung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Lebensversicherung / Rentenversicherung

Die Beiträge können als sonstige Vorsorgeaufwendungen nur anerkannt werden, wenn die Versicherung vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurde und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zu diesem Datum entrichtet wurde.

Die Aufwendungen zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und zur Kapitalversicherung mit Sparanteil sind allerdings nur zu 88 % begünstigt.

Zu den Aufwendungen, die zum **Aufbau einer Basisversorgung** gehören, handelt es sich um:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Beiträge zu landwirtschaftlichen Alterskassen
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken
- Beiträge zu Gunsten privater Leibrentenversicherungen
- Beiträge zum Aufbau von Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung

Diese Beiträge sind bis zu einer Höhe von 20.000,-- € und für 2006 mit einem Prozentsatz von 62 als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2 %.